

Antrag

der Abg. Jochen Haußmann u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Verkehr

Sonderprogramm zu Luftqualitätsmessungen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Mittel sie für das Sondermessprogramm insgesamt zur Verfügung gestellt hat mit der Angabe, ob es neben dem Land weitere Mitfinanzierer gibt;
2. welche der zusätzlichen Probenahmestellen im Einzelnen auf Meldungen/Anfragen von Kommunen, von Bürgerinnen und Bürgern sowie auf die Deutsche Umwelthilfe (DUH) oder den Südwestrundfunk (SWR) zurückzuführen sind, nachdem eine nennenswerte Zahl der zusätzlichen Messorte nicht in die Kategorie der nicht bepropten Messpunkte aus der Prioritätenliste Spotmessungen zurückzuführen ist;
3. aus welchen Gründen heraus diesen von Dritten genannten Standorten der Vorzug gegenüber der seitens der LUBW in der Publikation „Spotmessungen ab dem Jahr 2016 – Aktualisierung der Prioritätenliste“ vorgenommenen Priorisierung gegeben wurde;
4. in welchen Abständen vom Fahrbahnrand sowie von Gebäuden und in welcher Höhe die Probenahmestellen im Einzelnen eingerichtet werden, mit der Angabe, in welchem Bogen die Luft frei strömen kann;
5. welchen Stand die Umsetzung des Beschlusses der Verkehrsministerkonferenz vom 20. April 2018 hat, wonach sämtliche Messstellen auf ihre Konformität mit den rechtlichen Anforderungen hin überprüft werden sollten;

6. aus welchen Gründen heraus nur solche Standorte gewählt wurden, die ein Überschreiten von Grenzwerten erwarten lassen (Windgeschwindigkeit unter 2,4 m/s sowie mindestens 10.000 Fahrzeuge am Tag) und weshalb es in diesen Gemeinden nicht zugleich Probenahmestellen für den Hintergrund gibt, obwohl Anlage 3 zur 39. Bundesimmissionsschutzverordnung in Buchstabe B Ziffer 1 a fordert, dass der Ort von Probenahmestellen, an denen Messungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit vorgenommen werden, so zu wählen ist, dass u. a. Daten zu Werten in anderen Bereichen innerhalb von Gebieten und Ballungsräumen, die für die Exposition der Bevölkerung allgemein repräsentativ sind, gewonnen werden;
7. ob es zutrifft, dass in bisher nicht in die Luftqualitätsmessungen einbezogenen Gemeinden bei Überschreiten des Jahresmittelwerts von 40 Mikrogramm eine Grundlage für weitere Klagen der Deutschen Umwelthilfe zum Erlass von Fahrverboten zur schnellstmöglichen Einhaltung der Grenzwerte gegeben wird.

07.11.2018

Haußmann, Keck, Dr. Rülke, Dr. Timm Kern, Brauer,
Hoher, Reich-Gutjahr, Glück FDP/DVP

Begründung

Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg informiert in ihrer Pressemitteilung vom 6. November 2018 über ein Sondermessprogramm, in dem 40 zusätzliche Standorte im Land gewählt wurden, an denen ab Januar 2019 Probenahmen zum Aufkommen von Stickoxiden erfolgen werden. Bewusst wurden nur solche Standorte gewählt, bei denen eine Überschreitung des Jahresmittelwerts von 40 Mikrogramm Stickoxid je Kubikmeter Außenluft möglich erscheint. Für die Einrichtung der zusätzlichen Probenahmestellen wurden als Quellen noch nicht beprobte Messpunkte aus der Prioritätenliste der Spotmessungen, Meldungen/Anfragen von Bürgerinnen, Bürgern und Kommunen sowie Messpunkte aus Messprogrammen des SWR und der Deutschen Umwelthilfe, die eine Grenzwertüberschreitung erwarten lassen, genannt. Die Publikation der LUBW „Spotmessungen ab dem Jahr 2016 – Aktualisierung der Prioritätenliste“ weist in Tabelle 2-1 insgesamt 105 Standorte aus. Die nun neu einzurichtenden Probenahmestellen beruhen in 19 Fällen nicht auf dieser Liste, weshalb eingangs nach den Quellen der Benennung gefragt wird.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2018 Nr. 4-0141.5/394 nimmt das Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Die Landesregierung Baden-Württemberg reagiert mit dem Sondermessprogramm auf die Bitten von Kommunen, von Abgeordneten sowie Bürgerinnen und Bürgern zur Überprüfung der Belastung der Luft mit Stickstoffdioxid in den jeweiligen Kommunen bzw. Wohnorten. Ziel der zusätzlichen Messungen der LUBW ist eine detaillierte Dokumentation der Schadstoffbelastung an vielbefahrenen, innerörtlichen Straßen in Baden-Württemberg. Die weiteren Straßenabschnitte wurden von der LUBW eingehend geprüft. Grundlage hierfür sind die Bestim-

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

mungen der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV). Auswahlkriterien waren eine hohe Verkehrsbelastung, eine geringe Windgeschwindigkeit und das Vorhandensein von Wohnbebauung. An den zusätzlichen 40 Straßenabschnitten wird nun die Belastung durch Stickstoffdioxid messtechnisch überprüft. Messpunkte, an denen eine Überschreitung des Jahresgrenzwertes von 40 Mikrogramm pro Kubikmeter ($\mu\text{g}/\text{m}^3$) Luft möglich erscheint, sollen dann bis Ende des Jahres weiter betrieben werden.

1. welche Mittel sie für das Sondermessprogramm insgesamt zur Verfügung gestellt hat mit der Angabe, ob es neben dem Land weitere Mitfinanzierer gibt;

Das Ministerium für Verkehr hat die Durchführung des Sondermessprogramms 2019 der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) mit einem finanziellen Beitrag in Höhe von 50.000 Euro für anfallende Arbeits- und Sachmittel unterstützt. Weitere „Mitfinanzierer“ gibt es nicht.

2. welche der zusätzlichen Probenahmestellen im Einzelnen auf Meldungen/Anfragen von Kommunen, von Bürgerinnen und Bürgern sowie auf die Deutsche Umwelthilfe (DUH) oder den Südwestrundfunk (SWR) zurückzuführen sind, nachdem eine nennenswerte Zahl der zusätzlichen Messorte nicht in die Kategorie der nicht beprobten Messpunkte aus der Prioritätenliste Spotmessungen zurückzuführen ist;

Bei der Vorbereitung des Sondermessprogramms 2019 der LUBW wurden insgesamt 79 Straßenabschnitte eingehend geprüft. Auswahlkriterien waren eine hohe Verkehrsbelastung, vorhandene Wohnbebauung und eine geringe Windgeschwindigkeit.

In der Tabelle in der Anlage sind die 40 Straßenabschnitte aufgeführt, an denen die Auswahlkriterien erfüllt waren und an denen nun Stickstoffdioxidmessungen im Rahmen der Sondermessungen durchgeführt werden. In der hinteren Spalte ist die jeweilige Herkunft des betrachteten Straßenabschnittes aufgeführt.

3. aus welchen Gründen heraus diesen von Dritten genannten Standorten der Vorzug gegenüber der seitens der LUBW in der Publikation „Spotmessungen ab dem Jahr 2016 – Aktualisierung der Prioritätenliste“ vorgenommenen Priorisierung gegeben wurde;

Die in der Veröffentlichung „Spotmessungen ab dem Jahr 2016 – Aktualisierung der Prioritätenliste“ der LUBW genannten Straßenabschnitte im Rahmen des Sondermessprogramms 2019 wurden alle berücksichtigt.

In dieser Veröffentlichung wurden 20 Straßenabschnitte aus der Prioritätenliste aus dem Jahr 2006 neu und unter Beachtung aktueller Entwicklungen betrachtet. Von den 20 Straßenabschnitten wurden bzw. werden inzwischen 17 Straßenabschnitte im Rahmen von Messungen zur Luftqualität beprobt. Die Reihenfolge orientiert sich an der voraussichtlichen Belastungshöhe.

Drei Straßenabschnitte in Freudenstadt, Schömberg und Göppingen konnten dabei noch nicht abgearbeitet werden: Diese sind in die Überprüfung der Kriterien im Rahmen des Sondermessprogramms 2019 eingegangen. In Schömberg ist keine Grenzwertüberschreitung im Sinne der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) zu erwarten. In Freudenstadt können im Jahr 2019 wegen anstehender Baumaßnahmen keine Messungen durchgeführt werden. In Göppingen sind nunmehr Messungen im Rahmen der Sondermessungen geplant.

4. in welchen Abständen vom Fahrbahnrand sowie von Gebäuden und in welcher Höhe die Probenahmestellen im Einzelnen eingerichtet werden, mit der Angabe, in welchem Bogen die Luft frei strömen kann;

Bei der Einrichtung von Probenahmestellen zur Beurteilung der Luftqualität sind die Vorgaben zur kleinräumigen Ortsbestimmung der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) aus Anlage 3, Abschnitt C soweit möglich zu berücksichtigen. Unter anderem sind dies:

- die freie Anströmung des Messeinlasses, d. h. bei Probenahmestellen an der Baufluchtlinie in einem Bogen von mindestens 270° oder 180°,
- mindestens 0,5 Meter Abstand zum nächsten Gebäude,
- Messeinlass in einer Höhe von 1,5 bis 4 Meter,
- Abstand vom Fahrbahnrand höchstens 10 Meter,
- Abstand von verkehrsreichen Kreuzungen mindestens 25 Meter.

In Baden-Württemberg befinden sich die Messeinlässe der straßennahen Messstellen abhängig von der Messtechnik, Bauart und lokalen Verhältnissen zwischen 2 Meter und 3,3 Meter. Entsprechende Berichte und Dokumentationen zur Anzahl und Lage der Probenahmestellen sind über die Homepage der LUBW öffentlich zugänglich. Beispielhaft sei auf die Berichte „Überprüfung der Einstufung der festgelegten Gebiete und Ballungsräume in Baden-Württemberg gemäß der 39. BImSchV“ und „Spotmessungen gemäß der 39. BImSchV in Baden-Württemberg – Messjahr 2017 – Messstellenbeschreibung“ verwiesen.

5. welchen Stand die Umsetzung des Beschlusses der Verkehrsministerkonferenz vom 20. April 2018 hat, wonach sämtliche Messstellen auf ihre Konformität mit den rechtlichen Anforderungen hin überprüft werden sollten;

In der Herbstsitzung 2018 der Verkehrsministerkonferenz hat das BMVI über den Prozess der Validierung berichtet. Danach wurden die Messstationen des Landes Nordrhein-Westfalen überprüft. Alle überprüften Messstellen waren mit den Anforderungen der 39. BImSchV konform.

Baden-Württemberg hält über die gesetzliche vorgegebene Validierung hinaus eine Überprüfung von Messstandorten durch Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen oder Regierungsbehörden für legitim. Alle Informationen über Messstellen werden von der LUBW detailliert dokumentiert und sind im Internet abrufbar.

Das auf Bundesebene ressortzuständige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hat angekündigt unter Federführung des Umweltbundesamtes (UBA) einen Prozess zur Validierung der Probenahmestellen in Kooperation mit den fachlich zuständigen Landesbehörden durchzuführen. Baden-Württemberg wird sich an dieser Validierung beteiligen. Derzeit bereitet das BMU ein Vergabeverfahren an einen externen, qualifizierten Gutachter vor. In die Validierung sollen auch die Probenahmestellen des Sondermessprogramms einbezogen werden.

6. aus welchen Gründen heraus nur solche Standorte gewählt wurden, die ein Überschreiten von Grenzwerten erwarten lassen (Windgeschwindigkeit unter 2,4 m/s sowie mindestens 10.000 Fahrzeuge am Tag) und weshalb es in diesen Gemeinden nicht zugleich Probenahmestellen für den Hintergrund gibt, obwohl Anlage 3 zur 39. Bundesimmissionsschutzverordnung in Buchstabe B Ziffer 1 a fordert, dass der Ort von Probenahmestellen, an denen Messungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit vorgenommen werden, so zu wählen ist, dass u. a. Daten zu Werten in anderen Bereichen innerhalb von Gebieten und Ballungsräumen, die für die Exposition der Bevölkerung allgemein repräsentativ sind, gewonnen werden;

Daten, die für die Exposition der Bevölkerung allgemein repräsentativ sind, werden in Baden-Württemberg an 26 Stationen im städtischen Hintergrund im Rahmen des Luftmessnetzes erhoben. Deren Messdaten sind repräsentativ für städtische Wohnlagen abseits der Hauptverkehrsstraßen und ohne unmittelbare Belas-

tung durch Luftschadstoffquellen. An diesen werden die Luftqualitätsgrenzwerte eingehalten. Dieser Sachverhalt bedarf keiner Überprüfung.

7. ob es zutrifft, dass in bisher nicht in die Luftqualitätsmessungen einbezogenen Gemeinden bei Überschreiten des Jahresmittelwerts von 40 Mikrogramm eine Grundlage für weitere Klagen der Deutschen Umwelthilfe zum Erlass von Fahrverboten zur schnellstmöglichen Einhaltung der Grenzwerte gegeben wird.

Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist es, „Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen“. Die Luftqualitätsmessungen der LUBW bilden die Grundlage für die Erfüllung der Verpflichtung aus dem fünften Teil des BImSchG zur Überwachung und Verbesserung der Luftqualität und für die Luftreinhalteplanung. Sie sind daher gesetzlich vorgegeben und fachlich unverzichtbar. Sofern dabei festgestellt wird, dass die zulässigen Grenzwerte des Immissionsschutzes überschritten werden, sind Maßnahmen zur Minderung der Schadstoffbelastung zu ergreifen.

Unter welchen Gesichtspunkten die Deutsche Umwelthilfe e. V. (DUH) oder andere Organisationen über die Einreichung von Klagen entscheiden, ist nicht bekannt.

Hermann
Minister für Verkehr

Anlage zu Drucksache 16/5137

Messstelle	Herkunft
Ammerbuch Herrenberger Straße	Prioritätenliste aus den Voruntersuchungen 2006
Asperg Eglosheimer Straße	Prioritätenliste aus den Voruntersuchungen 2006
Bad Säckingen Schaffhauser Straße	Prioritätenliste aus den Voruntersuchungen 2006
Baden-Baden Rheinstraße	Prioritätenliste aus den Voruntersuchungen 2006
Biberach an der Riß Kolpingstraße	Prioritätenliste aus den Voruntersuchungen 2006
Biberach an der Riß Waldseer Straße	Prioritätenliste aus den Voruntersuchungen 2006
Blaustein Bahnhofstraße	Messaktion SWR
Böblingen Poststraße	Prioritätenliste aus den Voruntersuchungen 2006
Bretten Pforzheimer Straße	Messaktion SWR
Buchenbach Höllentalstraße	Messaktion SWR
Crailsheim Schönbürgstraße	Anfrage Crailsheim
Crailsheim Wilhelmstraße	Anfrage Crailsheim
Denkendorf Deizisauer Straße	Prioritätenliste aus den Voruntersuchungen 2006
Esslingen Schorndorfer Straße	DUH-Messungen Feb 2018
Freiburg Habsburgerstraße	Messaktion SWR

Messstelle	Herkunft
Geislingen Stuttgarter Straße	Prioritätenliste aus den Voruntersuchungen 2006
Gerlingen Hauptstraße	Prioritätenliste aus den Voruntersuchungen 2006; Messaktion SWR
Göppingen Lorcher Straße	Prioritätenliste aus den Voruntersuchungen 2006
Hardheim Wertheimer Straße	Prioritätenliste aus den Voruntersuchungen 2006
Kirchheim a. N. Besigheimer Straße	Prioritätenliste aus den Voruntersuchungen 2006
Königsbronn Aalener Straße	Prioritätenliste aus den Voruntersuchungen 2006
Lenningen Kirchheimer Straße	Prioritätenliste aus den Voruntersuchungen 2006
Lörrach Freiburger Straße	Prioritätenliste aus den Voruntersuchungen 2006
Mannheim Hauptstraße	Messaktion SWR
Mannheim Neckarauer Straße	DUH-Messungen Mai 2018
Nürtingen Steinengrabenstraße	Prioritätenliste aus den Voruntersuchungen 2006
Offenau Hauptstraße	Prioritätenliste aus den Voruntersuchungen 2006
Oppenweiler Hauptstraße	Prioritätenliste aus den Voruntersuchungen 2006
Pforzheim Dietlinger Str.	Messaktion SWR
Pfullingen Römerstraße	Anfrage Pfullingen
Pfullingen Marktstraße	Anfrage Pfullingen
Singen Hohenkrähenstraße	Anfrage Singen

Messstation	Herkunft
Sinsheim Zuzenhäuser Straße	Anfrage Sinsheim
Sinsheim Steinsfurter Straße	Anfrage Sinsheim
Stuttgart Talstraße	DUH-Messungen Feb 2018
Stuttgart Vaihinger Straße	Messaktion SWR
Süßen Heidenheimer Straße	Prioritätenliste aus den Voruntersuchungen 2006
Waiblingen Neckarstraße	Prioritätenliste aus den Voruntersuchungen 2006
Weinheim Bergstraße	Prioritätenliste aus den Voruntersuchungen 2006
Wiesloch Baiertaler Straße	Messaktion SWR